



HVBG

HVBG-Info 18/1994 vom 08.07.1994, S. 1523 - 1524, DOK 754.13/017-OLG

**Haftungsprivilegierung des Halters eines Privatfahrzeugs bei Unfall anlässlich gefälligkeitshalber ausgeführter Wartungsarbeiten (§§ 539 Abs. 2, 636, 637 RVO) - Urteil des OLG Köln vom 09.11.1993 - 3 U 34/93 -**

Haftungsprivilegierung des Halters eines Privatfahrzeugs bei Unfall anlässlich gefälligkeitshalber ausgeführter Wartungsarbeiten (§§ 539 Abs. 2, 636, 637 RVO);  
hier: Urteil des OLG Köln vom 09.11.1993 - 3 U 34/93 -  
Das OLG Köln hat mit Urteil vom 09.11.1993 folgendes entschieden:  
Orientierungssatz:

Wer am Privatfahrzeug eines anderen unentgeltlich oder aus Gefälligkeit Wartungsarbeiten (hier: Ölwechsel) durchführt, verrichtet eine "ernsthafte Arbeit im Interesse des Autohalters, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs erforderlich" ist und damit in den Schutzbereich des RVO § 539 Abs. 2 i.V.m. RVO § 539 Abs. 1 Nr. 1 fällt (Anschluß BGH, 1986-12-16, VI ZR 5/86, VersR 1987, 202). Dies hat zur Folge, daß er den Pkw-Halter nach RVO § 639 nicht in Anspruch nehmen kann, wenn er infolge des Verschuldens des Halters bei den Arbeiten einen Unfall erleidet.